Marktgemeinde Dürnkrut Lfd.Nr. 3/2026

SITZUNGSPROTOKOLL

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am Mittwoch, dem 17. Juni 2026 in Dürnkrut, Schloßplatz 1, großer Sitzungssaal

Die Einladung erfolgte am 09. Juni 2026 durch Kurrende

Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 19.51 Uhr

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister Stefan Istvanek
Vizebürgermeisterin Marina Martinz

1. GGR Manuela Gieger
2. GGR Herbert Steiner
3. GGR Wilhelm Kaspar
4. GGR Ing. Andreas Frühwirth, BEng
5. GR Manuela Niessner
6. GR Günter Graf
7. GR Sascha Tatzber
8. GR Michael Bauch
9. GR Edith Kouba
10. GR Birgit Kaspar
11. GR Markus Dojcsak
12. GR Dr. Leopold Boyer
13. GR Franz Fleckl
14. GR Gernot Magrutsch
15. GR Reinhard Seebauer
16. GR Ing. Roman Schartlmüller, MSc
17. GR Martin Bauer
18. GR Christine Semler
19. GR Jakob Binder

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

01: -

NICHT ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

01: -

Vorsitzender: Bürgermeister Stefan Istvanek

Schriftführerin: AL Michaela Krschka
Die Sitzung war beschlussfähig

Tagesordnung:

1. Entscheidung über evtl. Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2. Verpachtung von Grundstücken
3. Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht
4. Wohnungsvergaben
5. Subventionsansuchen
6. Festsetzung der Tarife für die Schulische Tagesbetreuung
7. Lehrstellenförderung
8. Auftragsvergaben
9. Übereinkommen mit ÖBB-Infrastruktur AG

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und stellt die ordnungsgemäße Ladung mittels Einladungskurrende und durch Kundmachung an der Amtstafel, sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Der Vorsitzende teilt mit, dass ein Dringlichkeitsantrag (Beilage „A") bezüglich der Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Gebarungsprüfung" am 09.06.2026 von ihm eingebracht wurde. Der Vorsitzende liest den Dringlichkeitsantrag dem Gemeinderat vor.
Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge gem. § 46/3 NÖ GO die Zustimmung zur Aufnahme des genannten TOP beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Vorsitzende setzt fest, dass dieser Punkt als TOP 10 der Tagesordnung behandelt wird.

Der Vorsitzende teilt mit, dass ein Dringlichkeitsantrag (Beilage „B") bezüglich der Ergänzung des Tagesordnungspunktes 3 „Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht" von ihm eingebracht wurde. Der Vorsitzende liest den Dringlichkeitsantrag dem Gemeinderat vor.
Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge gem. § 46/3 NÖ GO die Zustimmung zur Ergänzung des TOP 3 beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 1.Der Vorsitzende teilt mit, dass bis jetzt gegen das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 18. März 2026 keine Einwände erhoben wurden.

zu Pkt. 2. Verpachtung von Grundstücken
Der Pachtvertrag mit Herwig Strauß über die Teilfläche vom Gemeindegrundstück 347/1 hinter der Milchhausstraße 1 in Waidendorf endet mit 31.12.2026. Dem Gemeinderat liegt ein Ansuchen von Robert Fleckl über die Pachtung dieser Teilfläche zur Beschlussfassung vor. Der unbefristete Pachtvertrag soll ab 01.01.2027 für die Teilfläche des GrdSt. 347/1 in der KG Waidendorf von 175,75 m² für € 25,00 pro Jahr indexangepasst, Kündigungsfrist ein Monat zum Monatsletzten und zu den üblichen Bestimmungen abgeschlossen werden.
Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Verpachtung der Teilfläche zu oben genannten Bedingungen ab 01.01.2027 an Robert Fleckl beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 3. Dem Gemeinderat liegen folgende Löschungen aus dem Grundbuch zur Beschlussfassung vor:
a) Ansuchen um Löschung für ein Vor- und Wiederkaufsrecht der Gemeinde in der EZ 1269 KG Dürnkrut von Andrea und Mario Metz je ½ Anteil.
b) Ansuchen um Löschung für ein Vor- und Wiederkaufsrecht der Gemeinde in der EZ 1124 KG Dürnkrut von Eveline und Konrad Niessner je ½ Anteil.
c) Ansuchen um Löschung für ein Vor- und Wiederkaufsrecht der Gemeinde in der EZ 1065 KG Waidendorf Rotter Eva, Anteil 1/1 gem. Scheidungsbeschluss; vorher Eva und Günter Rotter je ½
Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die die Löschungen der oben genannten eingetragenen Vor- und Wiederkaufsrechte im Grundbuch beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 4. Wohnungsvergaben
Folgende Wohnungsvergaben liegen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor:
- Jovanovic Branislav – Hauptstraße 23 Top 7 ab 01.06.2026
- Sagan Andras – Goethegasse 2 Top 6 ab 01.07.2026
- Gros Bernd – Wagner Schönkirch-Straße 8 Top 7 ab 01.08.2026
Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die oben genannten Wohnungsvergaben beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 5. Subventionsansuchen
Folgende Subventionsansuchen liegen dem Gemeinderat vor:
a) Die Freiwillige Feuerwehr sucht um eine außerordentliche Subvention in Höhe der Hälfte der Kosten für die dreitägige Veranstaltung „March-Hochwasserkatastrophe 2006" vom 10.04.2026 – 12.04.2026 für die Filmproduktion sowie der Veranstaltungskosten an. Die Gesamtkosten belaufen sich auf € 4.581,27, davon wären die Hälfte € 2.290,64. Die Veranstaltung wurde zu 100 % von der FF Dürnkrut geplant, organisiert und abgehalten. Der Vorsitzende wird den Antrag stellen, das Ansuchen zu beschließen.
GR Martin Bauer meldet sich zu Wort, dass die Freiwillige Feuerwehr Dürnkrut aufgrund des enormen Aufwandes für diese Veranstaltung die gesamten Kosten in Höhe von € 4.581,27 subventioniert bekommen soll. GR Dr. Leopold Boyer äußert sich, dass die Freiwillige Feuerwehr Dürnkrut um die Hälfte der Kosten als Subvention angesucht hat und der Gemeinderat dem Ansuchen der Feuerwehr entsprechen möge. GGR Ing. Andreas Frühwirth, BEng möchte im Protokoll dazu aufgenommen haben, dass hier die Vorgehensweise des Informationsflusses seitens des Bürgermeisters nicht stattgefunden hat. Der Gemeinderat hat erst mit dem schriftlichen Ansuchen vom 11.05.2026 erfahren, dass die Freiwillige Feuerwehr Dürnkrut um Subvention beim Gemeinderat ansucht und nicht vor der Veranstaltung. Es wäre auch wünschenswert, über die Einnahmen der Veranstaltung informiert zu werden und nicht nur von den Ausgaben. GR Dr. Leopold Boyer weist darauf hin, dass wenn die Freiwillige Feuerwehr im schriftlichen Ansuchen nicht mehr Subvention beantragt hat, auch nicht mehr beschlossen werden soll. Es soll dem Ansuchen entsprochen werden. Der Bürgermeister möchte beide Anträge zur Abstimmung bringen.
Antrag von GR Martin Bauer: Der Gemeinderat möge eine außerordentliche Subvention in Höhe der Gesamtkosten für die Veranstaltung von € 4.581,27 an die Freiwillige Feuerwehr beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt
Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (3 Stimmen dafür (FPÖ) / 18 Stimmen dagegen)

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge eine außerordentliche Subvention gemäß Ansuchen im Ausmaß von € 2.290,64 an die Freiwillige Feuerwehr beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Die Pfarre sucht erneut um eine jährliche Unterstützung in Höhe von insgesamt € 1.000,00 pro Kirche, also insgesamt € 2.000,00 für Dürnkrut und Waidendorf an. Die Subvention ist u.a. für die Reparatur der Heizung im Pfarrhaus Dürnkrut (die Rechnung in Höhe von € 2.329,45 wurde als Beilage zum Antrag hinzugefügt) sowie die Wartung der Glocken und der Orgel vorgesehen.
Die Auszahlung einer automatischen jährlichen Subvention an beide Pfarren in Höhe von insgesamt € 2.000,00 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 17.12.2025 vom Gemeinderat bereits abgelehnt.
Es wurde dem Herrn Pfarrer im Dezember nach der Sitzung vom 17.12.2025 der Beschluss des Gemeinderates schriftlich zusammengefasst und mitgeteilt, dass es keine jährliche Subvention an beide Pfarren seitens der Gemeinde gibt. Neuerliche Anträge seitens der Pfarre um jährliche Subventionen werden vom Gemeinderat nicht mehr behandelt.
Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge erneut die Ablehnung der jährlichen Subvention an beide Pfarren in Höhe von insgesamt € 2.000,00 beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig (GR Seebauer (ÖVP) verlässt vor der Abstimmung den Sitzungssaal und nimmt ab TOP 6 wieder an der Sitzung teil)

zu Pkt. 6. Festsetzung der Tarife für die Schulische Tagesbetreuung
Zur Beschlussfassung liegt dem Gemeinderat folgende Staffelung ab dem Schuljahr 2026/2027 vor:
1-2 Tage € 50,00 / Monat (bisher: € 45,00)
3 Tage € 70,00 / Monat (bisher: € 60,00)
4 Tage € 90,00 / Monat (bisher: € 80,00)
5 Tage € 105,00 / Monat (bisher: € 95,00)
Die letzte Anpassung der Tarife war mit dem Schuljahr 2021/2022. Eine automatische Indexanpassung im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise 2015 der Bundesanstalt Statistik Österreich soll beschlossen werden, wobei eine Anpassung erst ab einer Indexänderung von mind. 5 % erfolgt. Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden und wird mit dem Beginn des folgenden Schuljahres wirksam.
Der Materialbeitrag von bisher € 10,00 auf € 12,00 pro Monat pro Kind soll ebenfalls erhöht werden.
Ermäßigung für Geschwisterkinder bei zwei berufstätigen Erziehungsberechtigten im selben Haushalt. Bei 2 Kinder gleichzeitig eine Ermäßigung um 10 % des Tarifes für die Betreuung und bei 3 Kinder gleichzeitig eine Ermäßigung um 20 % des Tarifes für die Betreuung. Diese Förderung gibt es nur auf Antrag und erfolgt nicht automatisch. GR Martin Bauer merkt an, dass in Zeiten wie diesen eine Erhöhung der Gebühren unangebracht ist.
Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Tarifanhebung, die Anhebung des Materialbeitrages, die Indexanpassung und die Ermäßigung für Geschwisterkinder wie oben genannt beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: mehrstimmig (18 Stimmen dafür, 3 Stimmen (FPÖ) dagegen)

zu Pkt. 7. Lehrstellenförderung
Folgende Anträge liegen dem Gemeinderat zur Gewährung der Lehrstellenförderung zur Beschlussfassung vor: Raiffeisen-Lagerhaus WeinviertelOst eGen, Förderungsbetrag 50 %, das wären € 248,68 und von der Firma Pöll, beantragter Förderungsbetrag 50 %, das wären € 1.414,11.
Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Lehrstellenförderung für das Raiffeisen-Lagerhaus WeinviertelOst eGen und die Firma Pöll im Ausmaß von 50 % der bezahlten Kommunalsteuer für Lehrlinge beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 8. Auftragsvergaben
Es liegen mit Stand heute keine Auftragsvergaben zur Beschlussfassung vor.

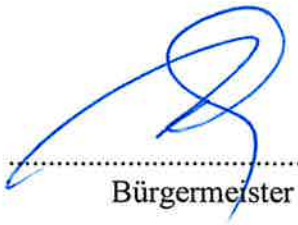
zu Pkt. 9. Übereinkommen mit ÖBB-Infrastruktur AG
Dem Gemeinderat liegt ein Übereinkommen betreffend Verstärkung Wirtschaftsweg zwischen der B49 und der L11 Richtung Waidendorf, betreffend Neubau und Adaptierung von Wegen entlang der Bahntrasse inkl. Wegbrücke über dem Sulzbach sowie Neubau und Adaptierung von Wegen entlang der Bahntrasse gem. Beilage „C" zur Beschlussfassung vor.
Der Bürgermeister hat mit der ÖBB vereinbart, dass die ÖBB der Gemeinde für die Verstärkung des Wirtschaftsweges zwischen der B49 und der L11 Richtung Waidendorf einen Kostenbeitrag im Jahr 2026 iHv € 83.054,80 brutto für netto und bis 09.2028 einen weiteren Kostenbeitrag iHv € 124.582,20 brutto für netto ausbezahlt. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Kostenbeiträge zweckgewidmet für die Herstellung des Wirtschaftsweges zu verwenden. Die Kostenbeiträge betragen insgesamt € 207.637,00.
GR Gernot Magrutsch fragt den Vorsitzenden, warum er nicht eine Indexanpassung des Kostenbeitrages mitverhandelt hat. Wenn z.B. die Preise für den Straßenbau teurer werden, da sich das Projekt über mehrere Jahre erstreckt. Der Vorsitzende antwortet, dass bei den Verhandlungen mit der ÖBB eine Indexanpassung kein Thema war. Die Verhandlungen haben bei einem Betrag von etwa € 150.000,00 angefangen, und es ist ihm gelungen, insgesamt eine Summe von € 207.637,00 für die Gemeinde auszuhandeln. Der Gemeinde entstehen keinerlei Kosten gemäß Übereinkommen. Im Gegenteil, die ÖBB unterstützt die Gemeinde bei der Verstärkung des Wirtschaftsweges. Es steht dem Gemeinderat natürlich frei, eine Indexanpassung im Übereinkommen zu beschließen. GGR Ing. Andreas Frühwirth, BEng fragt nach, ob das Übereinkommen eine Unterführung bei der Sulzbachbrücke beinhaltet. Der Bürgermeister erklärt, dass die ÖBB keine Unterführung finanziert, bei den Besprechungen war Ortsvorsteher GR Franz Fleckl mit dabei. Wenn die Gemeinde eine Unterführung haben möchte, ist dies von der Gemeinde zu finanzieren. Grundsätzlich wäre eine Unterführung möglich, es sind aber einige Punkte zu beachten: die Gemeinde ist nicht Grundstückseigentümer, diese müssen dem Bau zustimmen, die Kosten müssen natürlich abgeschätzt werden und wasserrechtliche Bewilligungen sind Voraussetzung für den Bau einer Unterführung beim Sulzbach.
Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge das Übereinkommen mit der ÖBB-Infrastruktur gem. Beilage „C" beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag von GR Gernot Magrutsch: Der Gemeinderat möge eine Nachverhandlung betreffend einer Indexanpassung im Übereinkommen beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

zu Pkt. 10. Bericht Gebarungsprüfung
Am 9.6.2026 wurde eine Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss durchgeführt. Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet, dass die Kanalausgaben der Bauabschnitte 13, 14 und 15 geprüft und in Ordnung befunden wurden. Die Kanalprojekte BA 13 und BA 14 sind baulich abgeschlossen. Beim BA 14 sind noch Kosten in Höhe von ca. € 270.000,00 offen und beim BA 15 € 280.000,00. Am Kanalprojekt BA 15 werden derzeit noch Arbeiten durchgeführt. Die finanzielle Lage der Gemeinde bleibt aus Sicht des Prüfungsausschusses weiterhin angespannt. Die Außenstände bei den Gemeindeabgaben belaufen sich auf € 39.490,00, wobei € 20.130,35 einmalige Aufschließungs- und Kanaleinmündungsabgaben betreffen. Der gesamte Betrag betrifft insgesamt 17 Schuldner und 18 Objekte. Das Sekretariat ist nachweislich bemüht, die offenen Forderungen von den Schuldnern laufend einzufordern.

Da keine weiteren Tagesordnungspunkte vorliegen, schließt der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 07. OKT. 2026 genehmigt.



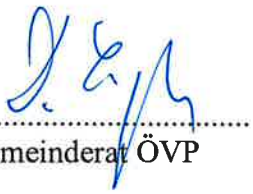
.....
Bürgermeister



.....
Schriftführerin



.....
Gemeinderat SPÖ



.....
Gemeinderat ÖVP



.....
Gemeinderat FPÖ

Beilage Ä 4

Bgm. Stefan Istvanek

Marktgemeinde Dürnkrut
eingel. am 09. Juni 2026

An den
Gemeinderat der
Marktgemeinde Dürnkrut

Dürnkrut, 09.06.2026

Betrifft:
Sitzung des Gemeinderates am 17.06.2026
DRINGLICHKEITSANTRAG –

Ich ersuche um Aufnahme des nachstehenden Tagesordnungspunktes auf die Tagesordnung der Sitzung am 17.06.2026:

- Gebarungsprüfung

Am 09.06.2026 fand eine Gebarungsprüfung statt. Um diesen Punkt in der Gemeinderatssitzung behandeln zu können, bitte ich um Aufnahme in die Tagesordnung.

Der Bürgermeister:

Verw. Bez. Gänserndorf

Beilage "B"

Bgm. Stefan Istvanek

Marktgemeinde
Dürnkrut
eingel. am - 8. Juni 2026

An den
Gemeinderat der
Marktgemeinde Dürnkrut

Dürnkrut, 08.06.2026

Betrifft:
Sitzung des Gemeinderates am 17.06.2026
DRINGLICHKEITSANTRAG –

Ich ersuche um Ergänzung des nachstehenden Tagesordnungspunktes der Sitzung am 17.06.2026:

- TOP 3 Löschung Vor- und Wiederkaufsrecht

Schriftliches Ansuchen von Frau Eva Rotter um Löschung eines Vor- und Wiederkaufsrechts im Grundbuch. Die Sitzung des Vorstandes war bereits am 29.05.2026. Das Ansuchen ist am 08.06.2026 am Gemeindeamt eingelangt, und konnte somit im Vorstand nicht vorberaten werden. Frau Rotter hat darum gebeten, diesen Punkt bereits in der Gemeinderatssitzung am 17.06.2026 zu beschließen, und nicht erst in der darauffolgenden. Deshalb möge der Tagesordnungspunkt 3 um dieses Löschungsansuchen ergänzt werden.

Der Bürgermeister:

Verw.Bez. Gänserndorf DÜRNKRUT

Beilage „C"

ZL.: PLNN-NB-07-2026

Vertragsnr.: VE10341

STATUS: 19.5.2026

ÜBEREINKOMMEN

Betreffend

Verstärkung Wirtschaftsweg zwischen der B49 und der L11 Richtung Waidendorf

in der KG Dürnkrut

Neubau und Adaptierung von Wegen entlang der Bahntrasse inkl. Wegbrücke über den Sulzbach

in der Gemeinde Dürnkrut, rechts der Bahn

Neubau- und Adaptierung Wirtschaftsweg rechts der Bahn von Bahn-km ca 48,810 bis 49,876

Wegbrücke Bahn-km 48,862

Anpassung Wirtschaftsweg Bahn-km 48,745 bis 48,850

Neubau und Adaptierung von Wegen entlang der Bahntrasse

in der Gemeinde Dürnkrut, links der Bahn

Adaptierung Baustraßen (Bestandswege) ca. Bahn km 46,470 bis 48,300

abgeschlossen zwischen der

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

A-1020 Wien, Praterstern 3

FN 71396w (Handelsgericht Wien)

(nachfolgend kurz „**ÖBB**" genannt)

sowie der

Marktgemeinde Dürnkrut

2263 Dürnkrut, Schlossplatz 1

(nachfolgend kurz „**Gemeinde**" genannt)

Beilage „C"

PRÄAMBEL

Die ÖBB haben den Ausbau der ÖBB Strecke 114, Wien Nord – Staatsgrenze n. Bernhardsthal., im Streckenabschnitt Gänserndorf – Bernhardsthal Staatsgrenze (Nordabschnitt) am 29.4.2023 zur UVP/EB-Genehmigung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eingereicht. Der Genehmigungsbescheid GZ: 2023-0.877.533 vom 12.09.2024 liegt rechtskräftig vor.

Wenn in diesem Übereinkommen von „Projekt" die Rede ist, bezieht sich dies auf alle Maßnahmen zur Errichtung, zum Betrieb und zur Erhaltung des Eisenbahnprojektes. Festgehalten wird, dass die ÖBB gemäß § 51 Bundesbahngesetz die Rechte und Pflichten eines Eisenbahnunternehmens zukommen.

Unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Förderung des Schienenverkehrs und der Aufrechterhaltung der Verkehrsverbindungen der Landesstraße und Gemeindestraßen kommen die Vertragspartner hinsichtlich der nachfolgenden Baumaßnahmen als gemeinsames Projekt wie folgt überein:

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der technischen Angelegenheiten sowie der Planung, der Vergabe, der Baudurchführung und der Kostentragung, ferner die Regelung der Grundbereitstellung, der Baustellenabwicklung und der Information der betroffenen Anrainer und Grundeigentümer sowie die Regelung der künftigen Eigentumsverhältnisse, der künftigen Instandhaltung und Instandsetzung sowie die Erneuerung und Betreuung der neu geschaffenen nachfolgend angeführten Bauwerke:

Verstärkung Wirtschaftsweg zwischen der B49 und der L11 Richtung Waidendorf:

- Verbindung Kreuzungsbereich B49 ca. Straßen-km 41,03
- zur L11 ca. Straßen-km 38,42, sowie

Neubau und Adaptierung von Wegen rechts der Bahn entlang der Bahntrasse inkl. Wegbrücke über den Sulzbach

- Wegbrücke rechts der Bahn, Bahn-km 48,862
- Wirtschaftswegneubau und Adaptierung rechts der Bahn von Bahn-km ca 48,810 bis 49,876, sowie

Beilage „C"

Neubau und Adaptierung von Wegen links der Bahn entlang der Bahntrasse

- Adaptierung Baustraße (Bestandsweg) ca. Bahn km 46,470 (Einmündung B49 Straßen km 38,34) an der Gemeindegrenze zur Marktgemeinde Angern
- Adaptierung Baustraße (Bestandsweg) von Bahn-km ca. 47,44 bis 48,30, bei km 47,76 schwenkt der Weg ab zur B49.

Definition:

Bauvorhaben im Sinne dieser Vereinbarung umfasst die in Punkt 2. näher beschriebenen Maßnahmen bzw. Bauwerke.

Nebenanlagen im Sinne dieser Vereinbarung (somit nicht im Sinne des NÖ Straßen-gesetzes 1999 idgF) sind Einrichtungen für die Verkehrsleit- und Sicherheitseinrichtungen, Verkehrszeichen, Geh- und Radwege, Geländer, Zäune, Einfriedungen, Absturzsicherungen, Stützmauern, Parkplätze, Wendeplätze, Abstellflächen, Bodenmarkierungen, Straßenbeleuchtung, Straßenentwässerungen (Kanäle, Schächte, Pumpwerk, Druckleitung, Versitzbecken, Mulden, udgl.), Bepflanzungen, Böschungen, Dämme, Grundstückszugänge und Grundstückszufahrten udgl.

Beilage „C"

2. UMFANG DER BAUMASSNAHMEN

2.1

Verstärkung Wirtschaftsweg zwischen der B49 und der L11 Richtung Waidendorf

Die Baumaßnahmen umfassen:

- Die Verstärkung des bestehenden Wirtschaftsweges (ungebundene untere und ober Tragschicht, bituminöse Trag- und Deckschicht auf 3,40m Breite und 812 m Länge)
- Aufgrund der Abwicklung der ÖBB-Bauarbeiten zur Errichtung der Überführung der Landesstraße B40 und zur Modernisierung des Bahnhofes kommt es zu einer erhöhten Verkehrsbelastung von Landes- und Gemeindestraßen in Wohngebieten der Gemeinde Dürnkrut. Zur Entlastung der Wohngebiete und zur Hintanhaltung von möglichen Beschädigungen von Gemeindestraßen besteht Bedarf den bestehenden Wirtschaftsweg zwischen der B49 (Abzweigung im Bereich der Mühle, B49 Straßen km 41,030) und der L11 Richtung Waidendorf (L11 Straßen km 38,420) LKW-tauglich auszubauen.
- Gleichzeitig plant die Gemeinde die Erschließung des neuen Industriegebietes Mühlfeld. Diese sieht den zweispurigen Vollausbau dieses Wirtschaftsweges zwischen B49 und L11 vor. Die Errichtung erfolgt in 2 Bauabschnitten. Bauabschnitt 1, Umsetzung im Jahr 2026 mit einer Länge von ca. 325 m (entspricht rd . 40 % der Gesamtlänge von 812m). Bauabschnitt 2, Umsetzung bis September 2028.
- Regelung Ausführung siehe Punkt 3.2 und Kostentragung siehe Punkt 4.3, planliche Darstellung gemäß Beilage 1.7 und Kostenermittung gemäß Beilage 5.

2.2.

Neubau und Adaptierung Wirtschaftsweg rechts der Bahn entlang der Bahntrasse inkl. Wegbrücke über den Sulzbach

Die Maßnahmen der Wirtschaftswegneubauten und Adaptierungen umfassen:

- Die Adaptierung des Bestandsweges auf einen 4,0 m breiten *unbefestigten* Wirtschaftsweg rechts der Bahn von ca. Bahn-km 47,65 bis 48,30.
- Die Neuerrichtung eines 3,5 m breiten (+ 2 x 0,25 m Bankett) *befestigten* Wirtschaftsweges rechts der Bahn von ca. Bahn-km 48,745 bis 49,876 (EK).
- Die dazugehörigen Nebenanlagen.
- Regelprofile siehe Planbeilagen 3.1 + 3.2
- Übersichtslageplanunterlagen siehe Beilagen 1.3 + 1.4 + 1.5 + 1.6

Die Maßnahmen der Wegbrückenneuerrichtung umfassen:

- Die Neuerrichtung der Überführung der Wegbrücke über den Sulzbach rechts der Bahn (Bahn-km 48,862) mit einer neuen Wirtschaftswegführung.
- Die Bauwerkslänge der neu zu errichtenden Brückenüberführung beträgt 27,90 m.
- Die Herstellung der Wirtschaftswege samt den dazugehörigen Nebenanlagen.
- Die Umlegung und Adaptierung von vorhandenen Einbauten samt dazugehörenden Nebenanlagen.
- Nach Bauende werden dem Vertragspartner die Bestandsunterlagen (in digitaler Form, ÖBB msp-Plattform) der von ihnen übernommenen Anlagen übergeben.
- Bauwerksplanunterlagen siehe Beilagen 2.1 + 2.2

2.3.

Neubau und Adaptierung von Wegen links der Bahn entlang der Bahntrasse

- Die Adaptierung und tw. Verlegung eines Bestandsweg ca. Bahn km 46,470 (Einmündung B49 Straßen km 38,34) an der Gemeindegrenze zur Marktgemeinde Angern, sowie die Adaptierung und tw. Verlegung des Bestandsweges von Bahn-km 47,44 bis 48,30 auf einen 4,0 m breiten unbefestigten Wirtschaftsweg links der Bahn.
- Regelprofile siehe Planbeilagen 3.1. + 3.2
- Übersichtslageplanunterlagen siehe Beilagen 1.1, 1.3 + 1.4

3. PLANUNGS- UND BEHÖRDENANGELEGENHEITEN UND BAUDURCHFÜHRUNG

3.1. Abwicklung durch die Gemeinde zu Pkt. 2.1

Die Gemeinde übernimmt für alle im Pkt. 2.1 beschriebenen Baumaßnahmen die Einreich- und Detailplanung, die Projektprüfung, die Vergabe der Bauleistungen, die Bauüberwachung, die Baustellenkoordination und die Abrechnung. Die Gemeinde fungiert für alle angeführten Anlagen als Auftraggeber. Der Wirtschaftsweg wird entsprechend den aktuell gültigen Normen und Richtlinien (LKW-tauglich) projektiert.

Die Baudurchführung des Ausbaus des Wirtschaftsweges gem. Pkt. 2.1 erfolgt durch die Gemeinde und ihre Auftragnehmer.

Beilage „C"

3.2. Abwicklung durch die ÖBB zu Pkt 2.2 und 2.3

Die ÖBB übernimmt für alle in den Pkt 2.2 und 2.3 beschriebenen Baumaßnahmen die Einreich- und Detailplanung inkl. Konzept für die Verkehrsführung auf Baudauer, die Projektprüfung, die Erstellung des Leistungsverzeichnisses, die Bauausschreibung, die Vergabe der Bauleistungen, die Bauüberwachung, die Baustellenkoordination und die Abrechnung für das vorliegende Gesamtprojekt in Abstimmung mit der Gemeinde. Die ÖBB fungiert für alle angeführten Anlagen als Auftraggeber. Das neue Wegbrückenobjekt ist entsprechend den aktuell gültigen Normen und Richtlinien projektiert.

Die UVP- und eisenbahnrechtlichen (Bau-) Genehmigungen und Betriebsbewilligungen für die vertragsgegenständlichen Bauwerke lt. Pkt 2.2 und 2.3 liegt mit Bescheid GZ. 2023-0.877.533 vom 28.11.2024 vor.

Mit rechtsgültiger Unterfertigung des gegenständlichen Übereinkommens erklärt die Gemeinde hinsichtlich der Einreich- und Detailplanung, Projektprüfung, Bauausschreibung und Bauüberwachung betreffend Punkt 2.2 und 2.3 ihre Zustimmung.

Die ÖBB übernimmt die Erbringung der eisenbahnspezifischen Leistungen wie unter den Punkten 2.2 und 2.3 angeführt.

Eine Beweissicherung (durch einen seitens der ausführenden Firma bekanntgegebenen Sachverständigen mit entsprechender Befugnis im Beisein der Vertragspartner) der Gemeinde- und Landesstraßen, die von der ÖBB als Baustellenzufahrten der ausführenden Firma bekanntgegeben werden, auszuführen vor Baubeginn der Baulose, wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.

Die Baudurchführung gem. Pkt. 2.2 und 2.3 erfolgt durch die ÖBB und ihre Auftragnehmer.

4. Kostentragung ÖBB und Gemeinde

4.1. Kostentragung Gemeinde

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die Genehmigungsplanungen, die Detailplanung aller unter Punkt 2.1 angeführten Baumaßnahmen gemäß Punkt 3.1. dieses Übereinkommens.

Für den Kostenbeitrag der unter Punkt 2.1 angeführten Baumaßnahme, welche vollständig durch die Gemeinde umgesetzt wird, wird der Gemeinde seitens der ÖBB eine pauschaler Betrag in Höhe von brutto für netto € 207.637,00 (siehe Beilage 5) unter nachstehenden Bedingungen und gemäß folgendem Zuschuss-Zahlungsplan zuerkannt:

1. Kostenbeitrag 2026:	40% der Kosten iHv brutto für netto € 83.054,80 ab Fertigstellung der ungebundenen Tragschichten (Errichtung Bauabschnitt 1) und schriftlicher Einforderung durch die Gemeinde.
2. Kostenbeitrag bis 09.2028:	60% der Kosten iHv brutto für netto € 124.582,20 ab Fertigstellung der ungebundenen Tragschichten (Errichtung Bauabschnitt 2, eine durchgehende Befahrbarkeit zwischen der B49 und der L11 muss gegeben sein, bis spätestens 09.2028. Sonstige Regelung siehe Pkt 4.4) und schriftlicher Einforderung durch die Gemeinde.

Die Gemeinde verpflichtet sich, den Kostenbeitrag zweckgewidmet der Bauteildefinition gemäß Punkt 2.1 zu verwenden.

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass es sich bei dem zu leistenden Kostenbeitrag um einen echten nicht umsatzsteuerbaren Zuschuss iSd. Punktes 1.1.1.9.4 der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 (UStR 2000) handelt. Sollte diese Rechtsmeinung von der österreichischen Finanzverwaltung nicht geteilt werden, wird die ÖBB-Infra dem Vertragspartner die Umsatzsteuer zuzüglich der eventuell von der österreichischen Finanzverwaltung vorgeschriebenen Zuschläge (z. B.: Säumniszuschläge, Zinsen, etc.) in Rechnung stellen. Damit geht eine Informationspflicht der ÖBB-Infra über die Vorschreibung der Finanz einher, welche die akkordierte Überprüfung dieser Rechtsmeinung ermöglicht.

4.2. Kostentragung ÖBB

Die ÖBB übernimmt die Kosten für die UVP- und eisenbahn- sowie straßenbaurechtliche Einreichplanung, die Detailplanung aller unter Punkt 2.2 und 2.3 angeführten Baumaßnahmen gemäß Punkt 3.2. dieses Übereinkommens.

Die ÖBB übernimmt die Kosten für die erforderliche Grundinanspruchnahme von Dritten (Grundeinlöse) für alle vertragsgegenständlichen Maßnahmen zu den Punkten 2.2 und 2.3.

Die ÖBB übernimmt die Kosten für die Herstellung der Grundbuchsordnung zu den Punkten 2.2 und 2.3 gemäß Pkt. 9.

Beilage „C"

5. BETRIEB, BETREUUNG, INSTANDHALTUNG und INSTANDSETZUNG

Die Gemeinde übernimmt den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung und Instandsetzung, Erneuerung und die Wartung aller vertragsgegenständlichen Anlagen.

6. ÜBERGABE / ÜBERNAHME, HAFTUNG

Nach Fertigstellung und gemeinsamer Übernahme der in Pkt 2 angeführten Baumaßnahmen - nach Maßgabe der zugrundeliegenden Baulose - durch die Vertragspartner, übernimmt die Gemeinde die nachfolgend angeführten neuen und adaptierten Wirtschaftswege rechts und links der Bahn, sowie der Wegbrücke über den Sulzbach in seine laufende Instandhaltung und Instandsetzung, Erneuerung und ins Eigentum (lt. Übersichtslagepläne Beilagen 1.1 bis 1.6 - Farbe hellgrün), ohne Abgeltung von Erhaltungs- oder Erneuerungsmehraufwendungen.

- Die „Wegbrücke über den Sulzbach" rechts der Bahn (Bahn-km 48,862), die vollständige Brückenkonstruktion inkl. Stützkonstruktionen und Wegaufbau, Randbalken, die gesamte Straßen- und Brückenentwässerung, die Straßenausrüstung, inkl. Geländer in ihrer Gesamtheit - siehe Beilagen 2.1+2.2.
- Alle im Pkt. 2.2 und 2.3 angeführten Wirtschaftswege rechts und links der Bahn entlang der Bahntrasse werden von der Gemeinde in ihre laufende Instandhaltung und Instandsetzung, Erneuerung und ins Eigentum Betreuung, sowie die Reinigung, die Schneeräumung, die Streuung bei Glatteis, wie dies zur Wahrung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nach StVO notwendig ist übernommen - siehe Beilagen 1.1 bis 1.6.

Rechtzeitig vor der gemeinsamen Übernahme der o.a. Bauwerke ist zwischen der ÖBB und der ausführenden Firma zusammen mit der Gemeinde eine technische Abnahme in Hinblick auf noch ausständige Arbeiten, Mängel, Bescheidauflagen etc. durchzuführen und dies in einem Protokoll festzuhalten.
Ein Übernahmeprotokoll ist zu erstellen sowie sind die Bestandspläne, inkl. Statik, Materiallisten, Qualitätsnachweise, der finale Erhaltungsplan, etc. in digitaler Form (über die ÖBB-msp-Plattform) zu übergeben.

Gegenständliches Übereinkommen mit der zwischen den Vertragspartnern getroffenen Zuteilung von Aufgaben und Anlagen stellt die abschließende Regelung gemäß § 20 EisbG dar.

Begleitwege oder Gemeindewege, die ins Eigentum der Gemeinde übergehen, dürfen von der ÖBB und deren Rechtsnachfolger kostenlos auf Bestandsdauer der Eisenbahnanlage für die Wartung, Erhaltung und Betreuung der Bahnanlagen, Brückenobjekte, Bahnsteige oder Technikgebäude benützt werden.

6.3. Haftung

Unbeschadet dessen haftet die ÖBB bzw. deren Vertragspartner für die von der ÖBB errichteten Anlagenteile der Gemeinde bei eventuell auftretenden, auch versteckten Mängeln für die sonst bei Firmenarbeiten übliche Dauer. Die Gemeinde hat eine allfällige Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der ÖBB jedoch so rechtzeitig vorzunehmen, dass die ÖBB ihrerseits die Ansprüche gegenüber den beauftragten Baufirmen geltend machen kann. Es wird sohin vereinbart, dass die Gemeinde allfällige Ansprüche spätestens 60 Tage vor Ablauf der Fristen geltend machen werden. Die Durchführung der Haftungsarbeiten wird von der ÖBB veranlasst.

Die Brückenerstprüfung für das vertragsgegenständliche Wegbrückenobjekt gemäß Pkt 2.2 und allfällige zugehörige konstruktive Bauteile erfolgt durch die ÖBB oder durch ein von ihr beauftragtes Zivilingenieurbüro in terminlicher Abstimmung mit der Gemeinde. Auftretende Mängel und Schäden sind auf Kosten der ÖBB in Abstimmung mit der Gemeinde zu beheben.
Der Gemeinde ist das entsprechende Brückenprüfprotokoll gemäß RVS unaufgefordert zu übermitteln.

Die endgültige Übernahme (Schlussfeststellung) aller vorgenannten Anlagen erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Haftungszeit durch die Vertragspartner. Sollten für einzelne Teilleistungen längere Haftungszeiten nach den einschlägigen Bestimmungen des Brückenbaues gelten, so wird diese Berücksichtigung finden.
Einvernehmen der Vertragspartner besteht darüber, dass bei erfolgreicher Inanspruchnahme der Gemeinde durch Benützer der Wirtschaftswege sowie der Wegbrücke gemäß Pkt 2.2 und 2.3 aus dem Titel der Wegehalterhaftung gemäß § 1319a ABGB, die in Zusammenhang mit Bauteilen oder Anlagen, welche gemäß dieser Vereinbarung von der Gemeinde zu erhalten oder betreuen sind, geschädigt wurden, die ÖBB der Gemeinde im Ausmaß dieser Ansprüche schad- und klaglos halten wird, wenn der Schaden aus einem dem § 1319a ABGB entsprechenden Verschulden der Gemeinde resultiert.

7. EINBAUTEN

Allfällige im Projektbereich der angeführten Bauwerke gemäß Pkt 2.2 und 2.3 liegende Einbauten (Wasserleitungen, Kanäle, Fernmelde- und Sicherungskabel u. dgl.), die im Eigentum eines Vertragspartners stehen, werden, auf dessen Kosten umgelegt bzw. adaptiert, soweit dies erforderlich wird.

Bestehende Servituts-, Nutzungs- und Sondernutzungsverträge für Einbauten Dritter werden, soweit dies erforderlich ist, für dieses Gemeinschaftsprojekt eingebracht und angewendet. Sollten partnerfremde Einbauten im Projektbereich liegen, so wird eine Adaptierung oder Umlegung dieser Einbauten auf Basis der existierenden Leitungsverträge durchgeführt werden. Hinsichtlich der Kostentragung wird auf die jeweiligen Vertragsverhältnisse Bedacht zu nehmen sein.

Soweit keine der oben angeführten Verpflichtungen zur Umlegung von Einbauten bestehen, sind die erforderlichen Umlegungen der Einbauten im Projektbereich von der ÖBB zu veranlassen.

8. BAUSTELLENABWICKLUNG UND ANRAINERANGELEGENHEITEN

Die ÖBB wird rechtzeitig vor Baubeginn die betroffene Gemeinde bzw. die Umlandgemeinden und Anrainer in Kenntnis setzen und diese über den Umfang der Baustelle, die Baubeeinträchtigungen, die Verkehrsbehinderungen, Umleitungsführung, etc. umfassend informieren und allfällige Anrainerfragen und Anrainerangelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich erledigen.

9. GRUNDFLÄCHEN

9.1. Wechselseitige Abtretungen

Die für die Realisierung des Bauvorhabens benötigten Grundflächen, die sich im Eigentum eines Vertragspartners befinden, werden im voraussichtlichen Ausmaß gemäß Beilagen 4.1 bis 4.7 (Blatt 1-7) unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Hierbei handelt es sich sowohl um dauerhafte Übertragungen, also auch vorübergehende Inanspruchnahmen von sowohl Flächen des Öffentlichen Gutes der Gemeinde als auch Privatstraßen mit öffentlichem Verkehr der Gemeinde.

Beilage „C"

9.2.

Die mit den Grundtransaktionen im Zusammenhang stehenden Kosten, Gebühren und Veranlassungen (Kaufvertragskosten) ebenso wie alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung der Teilungspläne und für die Herstellung der Grundbuchsordnung werden für die in Punkt 2.2 und 2.3 angeführten Baumaßnahmen von der ÖBB getragen.

10. SONSTIGES

10.1.

Die ÖBB hält fest und die Gemeinde nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, dass sich das Bauvorhaben teilweise im gesetzlichen Bauverbots- bzw. Gefährdungsbereich der Eisenbahn befindet. Allfällige Erneuerungs-, Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durch das Land NÖ sind in diesen Bereichen daher gemäß §§42 und 43 Eisenbahngesetz idgF zu genehmigen bzw. sind zeitgerecht die dahingehenden Vereinbarungen abzuschließen. Derartige Arbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit der ÖBB erfolgen.

10.2.

Änderungen und/oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausdrücklich der Schriftform. Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des Gesamtvertrages.

10.3.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und hiervon die übrigen Vertragspartner unverzüglich zu informieren. Von dieser Informationspflicht ausgenommen sind bundesgesetzlich geregelte Rechtsnachfolgen, welche im BGBl. ordnungsgemäß kundgemacht wurden.

10.4.

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens gehen zulasten der ÖBB. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jede Vertragspartei selbst aufzukommen.

10.5.

Dieses Übereinkommen wird in zweifacher Ausführung erstellt. Alle Vertragspartner erhalten ein Original.

Beilage „C"

Die Darstellung der Flächen und Größenordnung der Beanspruchungen erfolgt gemäß der Beilagen 4.1 bis 4.7 (Blatt 1-7).
Das konkrete Ausmaß einschließlich des künftigen Grenzverlaufes der zu übertragenden Grundflächen (ÖBB an Gemeinde, Gemeinde an ÖBB) werden mit der Kataster-Schlussvermessung nach Baufertigstellung festgelegt. Die Festlegung der künftigen Grundstücks-grenzen wird nach Bauende im Rahmen der jeweiligen Regelwerke einvernehmlich durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt sollen auch sowohl die Ausscheidung als auch die Übernahme von Flächen aus bzw. in das Öffentliche Gut abgewickelt werden.

Bei Bedarf an Privatgrund Dritter bzw. Öffentlichem Gut anderer Gebietskörperschaften für die vertragsgegenständlichen Baumaßnahmen, welche nach Punkt 6 an die Gemeinde übergeben werden, wird die ÖBB die erforderlichen Grundeinlösen durchführen und diese Grundflächen dem jeweiligen Vertragspartner kostenlos abtreten.

Ausschließlich zum Zwecke der Steuerbemessung wird der Wert der Rechte und Grundstücke parteieinvernehmlich mit EUR 600,-- bestimmt.

Generell werden nur jene Grundflächen der Gemeinde in Eigentum, Betreuung, Instandhaltung und Erneuerung übernommen, die unmittelbar und unbedingt für den Betrieb der Gemeindestraßen notwendig sind. Allfällig nicht mehr benötigte Restgrundstücke der Gemeinde gehen kostenlos in das Eigentum der ÖBB über.

Die Herstellung der endgültigen Grundbuchsordnung für die in Punkt 2.2 und 2.3 angeführten Baumaßnahmen erfolgt nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz durch die ÖBB. Soweit dies nicht möglich sein sollte, erfolgt die Herstellung der Teilungspläne durch und auf Kosten der ÖBB.

Sollte eine grundbücherliche Durchführung der in diesem Übereinkommen geregelten Maßnahmen nicht nach §15 LTG möglich sein, so verpflichten sich alle Vertragspartner, die entsprechenden Urkunden in einer dem Grundbuchsgesetz genügenden Form zu fertigen und allfällige entsprechende Erklärungen abzugeben.

Die ÖBB stellt der Gemeinde das Schlussvermessungsoperat für die in Punkt 2.2 und 2.3 angeführten Baumaßnahmen zur Verfügung.

Beilage „C"

10.6.

Die Vertragspartner verpflichten sich die gegenständliche Vereinbarung firmenmäßig bzw. in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu fertigen und allfällige aufsichtsbehördliche Genehmigungen beizubringen und nachzuweisen.

10.7.

Dieses Übereinkommen wird unter der auflösenden Bedingung abgeschlossen, dass dieses erlischt, wenn und sobald feststeht, dass eine für die Umsetzung der in diesem Übereinkommen geregelten Baumaßnahmen erforderliche Voraussetzung, wie Behördengenehmigung, Grundbereitstellung oder Finanzierung endgültig nicht erwirkt werden kann. Eine ordentliche Kündigung dieses Übereinkommens wird parteieneinvernehmlich ausgeschlossen.

10.8.

Dieses Übereinkommen tritt mit allseitiger rechtsgültiger Unterfertigung nach GR-Beschluss durch die Gemeinde und Fertigung der ÖBB in Kraft. Für alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechtsstreitigkeiten, für die nicht kraft Gesetzes eine Gerichtsvereinbarung ausgeschlossen ist, sind in 1. Instanz sachlich zuständige Gerichte in Wien zuständig.

Für die

Marktgemeinde Dürnkrut

(Gemeinderatsbeschluss vom .2026)

Gemeindesiegel

.....

(Bürgermeister) (Mitglied Gemeindevorstand)

.....

(Mitglied Gemeinderat) (Mitglied Gemeinderat)

Dürnkrut, am2026

Beilage „C"

Für die
ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

.....	
Dipl.-Ing. Judith Engel (PNA, Mitglied des Vorstandes)	Dipl.-Ing. Christina Rebernik (Leiterin GB PNA)
Wien, am2026	Wien, am2026

Beilagen:

- Beilagen 1: Übersichtslagepläne
 - Beilage 1.1: Übersichtslageplan_km 45,900-46,600
 - Beilage 1.2: Übersichtslageplan_km 46,600-47,300
 - Beilage 1.3: Übersichtslageplan_km 47,300-48,000
 - Beilage 1.4: Übersichtslageplan_km 48,000-48,700
 - Beilage 1.5: Übersichtslageplan_km 48,700-49,400
 - Beilage 1.6: Übersichtslageplan_km 49,400-50,200_B40
 - Beilage 1.7 Lageplan Wegausbau zwischen der B49 und der L11
- Beilagen 2: Bauwerkspläne Sulzbachbrücke
 - Beilage 2.1: Bauwerksplan Wegbrücke über den Sulzbach - Grundriss
 - Beilage 2.2: Bauwerkspläne Wegbrücke über den Sulzbach - Schnitte
- Beilagen 3: Regelprofile Wege+Baustraßen
 - Beilage 3.1: Regelprofile Wirtschaftswege rdB
 - Beilage 3.2: Regelprofil Baustraßen und Wartungsstreifen
- Beilagen 4: Grundeinlösepläne wechselseitige Abtretungen
 - Beilage 4.1: GE-Plan Wechselseitige Abtretungen Blatt 1 ca. Bahn km 46,50
 - Beilage 4.2: GE-Plan Wechselseitige Abtretungen Blatt 2 ca. Bahn km 47,40 - 47,80
 - Beilage 4.3: GE-Plan Wechselseitige Abtretungen Blatt 3 ca. Bahn km 47,80 - 48,70
 - Beilage 4.4: GE-Plan Wechselseitige Abtretungen Blatt 4 ca. Bahn km 48,70
 - Beilage 4.5: GE-Plan Wechselseitige Abtretungen Blatt 5 ca. Bahn km 48,30 - 49,00
 - Beilage 4.6: GE-Plan Wechselseitige Abtretungen Blatt 6 ca. Bahn km 49,00 – 49,60
 - Beilage 4.7: GE-Plan Wechselseitige Abtretungen Blatt 7 ca. Bahn km 49,50 - 49,80
- Beilage 5: Kostenermittlung Wegausbau zwischen der B49 und der L11